

## Information

### Hinweise zum Formular Verwendungsnachweis für Zuwendungen aus Mitteln der Selbsthilfeförderung

#### A. Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis enthält die Darstellung der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen in der Reihenfolge der beantragten Positionen.<sup>1</sup>

#### B. Sachlicher Bericht

Der sachliche Bericht besteht aus zwei Teilen.

##### 1. Darstellung der Verwendung und des erzielten Erfolges

Im ersten Teil soll eine Bewertung der Arbeit der Selbsthilfegruppe/Initiative/Organisation im Jahr der Förderung vorgenommen werden. Darüber hinaus soll der Bericht darstellen, ob und wie die im Antrag beschriebenen Ziele und Förderzwecke erreicht wurden. Zu diesen Angaben zählen beispielsweise:

- Art der Maßnahme/der Aktivität
- Zusammenarbeit/Kooperationen
- Mitwirkung in Arbeitskreisen und Gremien
- Orte des Treffens/der Treffen
- Rahmenbedingungen (zum Beispiel Räume)
- zusammenfassendes Resümee der Arbeit.

Weiterhin sollen hier

- eventuelle Veränderungen der Finanzierung und/oder der Maßnahmen
- die Angaben zu Eigenmitteln und zur Eigenleistung (Art der ehrenamtlichen Arbeit in Stunden)

aufgeführt werden. Darüber hinaus können Maßnahmen und/oder Aktivitäten beschrieben werden, die Ihnen zusätzlich noch wichtig erscheinen.

##### 2. Angaben zur statistischen Auswertung

Im zweiten Teil werden die Angaben zur statistischen Auswertung dargestellt. Diese umfassen:

- die Beantwortung der Frage, ob es sich um eine Selbsthilfegruppe mit oder ohne Geschäftsstelle handelt
- entsprechende Beratungs- oder Öffnungszeiten
- Treffen, deren Anzahl und die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer
- Anzahl der Beratungen
- Anzahl durchgeführter Informationsveranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer

**Hinweis: Verwendungsnachweise sollen bis zum 01. März des Folgejahres eingegangen sein.**

---

<sup>1</sup> Hinweise: **Inventarliste und Literaturliste** legen Sie, soweit im Zuwendungsbescheid beschrieben, bitte als Anlage bei. **Einzelbelege und Quittungen** müssen nur nach Aufforderung eingereicht werden, sind in jedem Fall aber über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzubewahren.